



### **WER SIND WIR?**

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist die unabhängige Datenschutzbehörde der EU, die dafür zuständig ist, zu überwachen und zu gewährleisten, dass die <u>Organe und Einrichtungen der EU (EU-Institutionen, EUI)</u> bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die EU-Datenschutzvorschriften gemäß der <u>Verordnung (EU) 2018/1725</u> einhalten.

Datenschutz ist ein Grundrecht, das durch europäisches Recht geschützt und in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist. Die EU-Verwaltung ist nicht nur dazu verpflichtet, die Datenschutzvorschriften in der Verordnung (EU) 2018/1725 einzuhalten, sondern auch nachzuweisen, dass sie sie tatsächlich einhält. Der EDSB überprüft diese Einhaltung und zieht die EUI gemäß der Geschäftsordnung des EDSB zur Rechenschaft. Der EDSB fordert außerdem die Mitarbeitenden der EUI, insbesondere die für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen, dazu auf, sich innerhalb der jeweiligen Institutionen für eine Datenschutzkultur einzusetzen

Überprüfungen/Inspektionen sind eines der Instrumente, mit denen der EDSB die Einhaltung der Datenschutzvorschriften gewährleistet. Im Verlauf einer Überprüfung können wir die Einhaltung der Vorschriften vor Ort kontrollieren und ggf. Empfehlungen für Verbesserungen aussprechen. Die Befugnisse des EDSB im Hinblick auf Überprüfungen sind Artikel 52 Absatz 3, Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben b, d und e der Verordnung (EU) 2018/1725 zu entnehmen.



### WANN, WARUM UND BEI WELCHEN EUI ERFOLGEN ÜBERPRÜFUNGEN?

Wir führen unsere Überprüfungen nach unserem jährlichen Inspektionsplan durch. Vor der Aufstellung dieses Plans nehmen wir eine Risikoanalyse vor und berücksichtigen die für die Durchführung von Überprüfungen verfügbaren Ressourcen. Sicherheitsüberprüfungen von IT-Großsystemen und -Anwendungen erfolgen nach den für ihre Aufsicht geltenden Gesetzen.

Wir behalten uns zwar das Recht vor, Überprüfungen nach dem Zufallsprinzip durchzuführen, allerdings sind bei unserer Entscheidung darüber, welche EUI zu überprüfen sind, eine Vielzahl von Faktoren relevant, u. a.:

- die Kategorien der von ihnen verarbeiteten Daten (so sind z. B. Gesundheitsdaten besonders sensibel);
- die Zahl der bei uns über eine bestimmte EUI eingehenden Beschwerden:
- die Frage, ob die EUI regelmäßig Daten übermittelt und an wen;
- die Frage, ob sich die EUI an frühere Entscheidungen des EDSB hält;
- die bisherige Zusammenarbeit der EUI mit dem EDSB in ihrer Gesamtheit.

Da die COVID-19-Pandemie den EDSB derzeit daran hindert, Überprüfungen vor Ort durchzuführen, haben wir unsere Planung angepasst und auf Fernüberprüfungen umgestellt, beispielsweise in der Form von Inspektionen der öffentlichen Register von EUI sowie ihrer Verfahren zur Verwaltung von Newsletter-Abonnements. Voraussichtlich wird das Format der Fernüberprüfungen auch nach Ende der Pandemie in manchen Szenarien fortbestehen.







## WAS SIND DIE DREI PHASEN EINER ÜBERPRÜFUNG DURCH DEN EDSB?

Im Vorfeld einer EDSB-Inspektion wird die betreffende EUI in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Termin informiert. Zu diesem Zeitpunkt kann die EUI oder ihr Datenschutzbeauftragter (DSB) aufgefordert werden, dem EDSB bestimmte Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.



Während einer Überprüfung vor Ort trifft der EDSB mit den bei der jeweiligen Institution für die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständigen Mitarbeitenden zusammen. Dabei fragt der EDSB nach Informationen und Vorführungen, wie die EUI bei ihrer täglichen Arbeit personenbezogene Daten verarbeitet. Die Ergebnisse dieser Besprechungen, Befragungen und Vorführungen sowie etwaige Beweismittel werden vom EDSB festgehalten und anschließend der überprüften EUI zur Stellungnahme übermittelt. Um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten, müssen wir darauf achten, dass alle erfassten Fakten korrekt sind. Durch die Einbeziehung der betreffenden EUI erhalten alle Beteiligten Gelegenheit, etwaige Missverständnisse bezüglich der tatsächlichen Ereignisse anzusprechen.

2

3.

Nach einer Überprüfung gibt der EDSB der betreffenden Institution entsprechendes Feedback in Form eines Überprüfungsberichts, der bei Bedarf auch einen Fahrplan für die Umsetzung von Empfehlungen enthält. Einzelheiten der Überprüfungsberichte werden vom EDSB zwar nicht veröffentlicht, doch berichten wir in unseren Jahresberichten oder anderen Veröffentlichungen regelmäßig über unsere Überprüfungsaktivitäten. Der EDSB verfolgt stets, ob unsere im Fahrplan enthaltenen Empfehlungen umgesetzt wurden.



# WAS KÖNNTEN SIE ALS MITARBEITENDER MIT EINER EDSB-ÜBERPRÜFUNG ZU TUN HABEN?

Der EDSB versucht, Überprüfungen mit Informationsveranstaltungen zum Thema Datenschutz zu kombinieren, die in Zusammenarbeit mit dem DSB Ihrer Institution organisiert werden. Wir freuen uns darüber, wenn Sie eine Einladung zu einer Datenschutzfortbildung annehmen!

Wenn Sie als Mitarbeitender für die Durchführung einer der durch den EDSB überprüften Verarbeitungen verantwortlich sind, könnte es sein, dass wir Sie zu einem Gespräch oder einer Vorführung vor Ort bitten. Diese Einladung wird üblicherweise über Ihren DSB an Sie herangetragen, der Ihnen auch eine Datenschutzerklärung mit näheren Informationen aushändigt. Beachten Sie bitte, dass alle unsere Mitarbeitende, also auch die Prüfer des EDSB, streng zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Alle EUI sind gemäß Artikel 32 der <u>Verordnung (EU) 2018/1725</u> dazu verpflichtet, die Prüfer des EDSB auf Anfrage zu unterstützen. Diese Verpflichtung zur Unterstützung gilt auch für Sie als Mitarbeitender. Es kann daher vorkommen, dass wir Sie um Folgendes bitten: Informationen zu den Datenverarbeitungstätigkeiten, die Sie bei Ihrer täglichen Arbeit vornehmen; Zugang zu personenbezogenen Daten und Ihren Räumlichkeiten; Erlaubnis zur Erhebung der für die Überprüfung nötigen Beweismittel. Uns ist bewusst, dass eine solche Unterstützung für uns Ihr übliches Arbeitspensum erhöht, weshalb wir uns bemühen, die Mitarbeitenden möglichst wenig zu stören. Nur in Ausnahmefällen werden Prüfer des EDSB selber Räumlichkeiten durchsuchen und Beweismittel erheben, beispielsweise wenn es an angemessener Kooperation seitens der Mitarbeitenden oder der EUI mangelt oder weil keine dafür zuständigen Mitarbeitenden verfügbar sind.





#### WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- Überprüfungsgrundsätze
- Überprüfungsleitlinien
- Bericht über die Ferninspektion öffentlich zugänglicher Register nach Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung
- Verordnung (EU) 2018/1725: Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben b, d und e zu den Befugnissen des EDSB bei der Durchführung von Überprüfungen
- Verordnung (EU) 2018/1725: Artikel 32 über die Verpflichtung der für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Unterstützung des EDSB

Alle in diesem Abschnitt aufgeführten Dokumente des EDSB können von der Website des EDSB abgerufen werden.

edps.europa.eu

©EU\_EDPS

in EDPS

European Data Protection Supervisor



© Europäische Union, 2021 Die Vervielfältigung ist gestattet, sofern die Quelle angegeben ist